

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 und der Betriebe gemäß § 3 des Vertragsgesetzes bei der Lieferung von Erzeugnissen. Für Beziehungen über andere Leistungen gilt sie dann, wenn Fristen für den Abschluß von Verträgen in Rechtsvorschriften bestimmt oder in Koordinierungsverträgen vereinbart wurden.

§ 2

Vertragsabschlußfristen

(1) Lieferverträge sind abzuschließen, sobald die Vertragsbedingungen aufgrund der staatlichen Aufgaben sowie der anderen im § 23 Abs. 1 des Vertragsgesetzes genannten Entscheidungen und Bedingungen ausreichend bestimmt werden können, spätestens jedoch 1 Monat nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben. Soweit Fristen in Rechtsvorschriften bestimmt oder in Koordinierungsverträgen vereinbart wurden, gelten diese. Für das Sortiment, in dem die Lieferverträge abzuschließen sind, gelten die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.^{1 2}

(2) Soweit der Auftraggeber sein Vertragsangebot so spät unterbreitet, daß die Vertragsabschlußfrist vor der gemäß § 29 des Vertragsgesetzes maßgebenden Frist für die Annahme des Angebots ablaufen würde, verlängert sich die Vertragsabschlußfrist bis zum Ablauf der Annahmefrist. Wird das Vertragsangebot erst nach Ablauf der Vertragsabschlußfrist unterbreitet, gilt die gemäß § 29 des Vertragsgesetzes maßgebende Annahmefrist als Vertragsabschlußfrist.

§ 3

Vertragsstrafe

(1) Die Leistenden haben an die Auftraggeber Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie den Abschluß von Verträgen unbegründet verzögern oder verweigern und dadurch die in dieser Durchführungsbestimmung, anderen Rechtsvorschriften oder Koordinierungsverträgen für den Vertragsabschluß bestimmten oder vereinbarten Fristen verletzen. Dies gilt auch für die Verletzung von Fristen, die für die Spezifikation eines Vertrages festgelegt wurden.

(2) Für die Höhe der Vertragsstrafe gelten die Bestimmungen über den Leistungsverzug. In speziellen Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträgen oder Rahmenverträgen kann die Höhe der Vertragsstrafe anderweitig festgelegt werden, soweit dies aufgrund spezifischer Bedingungen erforderlich ist.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, deren Abschluß vom Auftraggeber dem Leistenden nach diesem Zeitpunkt angeboten wird.

Berlin, den 28. November 1985

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
I. V.: Prof. Dr. Walter
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

¹ § 3 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 9)

Anordnung

über die Wahrnehmung
der Verantwortung der Rechtsträger
und Eigentümer für die Instandhaltung
und Instandsetzung
von Gebäuden und baulichen Anlagen

vom 8. November 1985

Zur Gewährleistung der Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen, insbesondere zur Durchsetzung des § 15 des Baulandgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) und des § 12 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313), wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Wahrnehmung der Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten (nachfolgend Rechtsträger und Eigentümer genannt) von Gebäuden, und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt) bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Bauwerken.

(2) Die für die Rechtsträger und Eigentümer in dieser Anordnung festgelegten Pflichten sind vom Nutzer oder Mieter eines Bauwerkes wahrzunehmen, sofern sie von ihm vertraglich übernommen wurden.

§ 2

(1) Die Rechtsträger und Eigentümer haben die Instandhaltung und Instandsetzung der Bauwerke gemäß den Rechtsvorschriften sowie dieser Anordnung zu gewährleisten.

(2) Die Rechtsträger und Eigentümer von Bauwerken sind grundsätzlich verpflichtet, eine Überprüfung des allgemeinen baulichen Zustandes der Bauwerke auf der Grundlage der Definition der Bauzustandsstufen¹ innerhalb folgender Zeitabstände vorzunehmen oder durch Baufachleute vornehmen zu lassen:

— Mehr- und Einfamilienhäuser	10 Jahre
— alle übrigen Bauwerke	5 Jahre.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Staatliche Bauaufsicht kürzere Zeitabstände festlegen. Zuständige Staatliche Bauaufsicht im Sinne dieser Anordnung sind die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, die Sonderbauaufsichten bzw. die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich niederzulegen und der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die von den Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane in speziellen Vorschriften festgelegten Fristen für Überprüfungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(5) Der Überprüfung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Erholungsbauten, Einzelgaragen, Schuppen, Ställe u. a., die privat genutzt werden.

§ 3

(1) Für Bauwerke der Kategorien I, II und III gemäß Anlage 1 haben die Rechtsträger und Eigentümer zusätzlich zur Überprüfung innerhalb des Zeitabstandes gemäß § 2 Abs. 2 die Standsicherheit, den bautechnischen Brandschutz sowie die Einhaltung der im Projekt vorgegebenen Nutzungsbedingungen begutachten zu lassen.²

(2) Die durch baufachliche Gutachten belegten Überprüfungsergebnisse für Bauwerke der Kategorien I, II und III sind durch den Rechtsträger und Eigentümer der zuständigen

¹ gemäß Anlage zur Abrißanordnung vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 438)

² Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. I Nr. 30 S. 351).